



Steiermärkischer Landesschützenbund

Landesoberschützenmeister

Christian Scharf
Kärntner Straße 314, 8700 Leoben
+43 676 5544271
E-Mail: loschm@st-lsb.at

ZVR: 530760232

An den
Vereine des stmk. Landesverbandes
Vorstand des steierm. LSCHB
Lspll Pistole und Gewehr

Betreff: **Meldung des Landesnachwuchskaders**
 Bekanntgabe des Kriterienkataloges
 Ausnahmeregelung „Spitzensportler“

Leoben, den 12.11.2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach einem länger dauernden und sehr aufklärenden Telefonat mit dem Generalsekretär des ÖSB möchte ich nun folgende Aufklärung zum Thema „Spitzensportler“ tätigen.

Seit Juni 2021 haben die Landesverbände den Auftrag erhalten Kaderkriterien und Kaderlisten dem ÖSB bis Oktober 2021 ein zu melden. Dies geschah leider nicht.

Zum besseren Verständnis der derzeit vorherrschenden Problemfelder einige Auszüge aus den Verlautbarungen des zuständigen Bundesministeriums.

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (3. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV)

StF: BGBl. II Nr. 441/2021

Änderung

BGBl. II Nr. 456/2021

BGBl. II Nr. 459/2021

Sportstätten

§ 7.

(1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 – BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist nur unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) *Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.*

(3) *Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.*

(4) Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. **Spitzensportler sowie deren Betreuer und Trainer haben für den Trainings- und Wettkampfbetrieb einen 3G-Nachweis vorzuweisen**, wenn physische Kontakte zu anderen Personen gemäß § 9 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigentest auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion zu unterziehen.

(5) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 4 hat zusätzlich zu § 1 Abs. 6 zu enthalten:

1. Vorgaben zur Schulung von Sportlern, Betreuern und Trainern in Hygiene sowie zur Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln für Sportler, Betreuer und Trainer außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Vorgaben zu Gesundheitschecks vor jedem Training und Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainings und Wettkämpfen,
7. bei Auswärtswettkämpfen Vorgaben über die Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, falls eine SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer im epidemiologisch relevanten Zeitraum danach aufgetreten ist.

Die Rechtsvorschrift des **Bundes-Sportfördergesetz 2017** hat nach wie vor seine Gültigkeit.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

6. Leistungssport/Spitzensport:
Wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen;
8. Spitzensportlerinnen/Spitzensportler:
Sportlerinnen/Sportler, die Sport mit dem ausdrücklichen Ziel betreiben, Spitzenleistungen im internationalen Maßstab zu erzielen;

Für den ÖSB gibt es mit dem Sportministerium eine Vereinbarung, dass Landeskaderathleten der Nachwuchsklassen (Jugend 2, Jungschützen, Junioren der olymp. Disziplinen) als „Spitzensportler“ gelten sollen, sofern ein erklärender Kriterienkatalog und eine dazugehörige Kaderliste vorliegen. Ein interessanter Zugang dazu ist, dass wir diese SportlerInnen durch unsere hervorragende Trainerarbeit zu „Spitzensportler“ ausbilden, die in weiterer Folge dann internationalen Wettkämpfe (wie im Bundes Sportfördergesetz definiert) bestreiten können.

Das Bundes Sportfördergesetz 2017 erklärt weiters zur Erstellung eines Kriterienkataloges.

3. Abschnitt

Leistungs- und Spitzensportförderung

*Leistungsfähigkeit der Bundes-Sportfachverbände mit Ausnahme des den Fußball vertretenden Bundes-Sportfachverbands
§ 6. (1) Für die Förderung der Bundes-Sportfachverbände gemäß § 3 Z 10 lit. a bis c ist deren Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Struktur der Sportart und der unterschiedlichen Anforderungen an olympische und nicht-olympische Sportarten von der Bundes-Sport GmbH zu bewerten.*

(2) Die Bewertung der Leistungsfähigkeit hat nach einem Punktesystem nach folgenden Hauptkriterien zu erfolgen:

- 1. Internationaler Erfolgsnachweis;*
- 2. Internationale und besondere nationale Bedeutung der Sportart;*
- 3. Qualität und Ausmaß der Nachwuchsarbeit;*
- 4. Sportliche Entwicklungsperspektiven;*
- 5. Qualität der Verbandsstruktur und Verbandsarbeit.*

(3) Die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH hat für die Bewertung gemäß Abs. 2 einen Kriterienkatalog zu erstellen, in dem insbesondere Folgendes festzulegen ist:

- 1. die Details zu den Bewertungskriterien;*
- 2. die maximal zu erreichenden Punkte bei den einzelnen Kriterien;*
- 3. die Gewichtung der Kriterien zueinander;*
- 4. ein standardisierter Erhebungsbogen für die Kriterien;*
- 5. die Beurteilungsmethode.*

(4) Der Kriterienkatalog bedarf der Zustimmung der Kommission für den Leistungs- und Spitzensport und ist auf der Website der Bundes-Sport GmbH zu veröffentlichen.

Zusammenfassend gilt für den steiermärkischen Landesverband daher bis auf Widerruf, mit Vorbehalt auf eine etwaig folgende Gesetzesänderung.

- 1: Betreiber von Sportstätten, dürfen Kunden (Sportler, Trainer, Betreuer etc.) nur Einlassen, wenn sie über einen gültigen 2G Nachweis verfügen.
- 2: Für Spitzensportler (nach einem erstellten Kriterienkatalog auch unser Nachwuchsschützen) sowie für deren Trainer und Betreuer gilt ein 3G Nachweis.

Problemfeld: Wenn der Standbetreiber darauf besteht, dass er nur 2G Nachweis Kunden einlässt, ist dies total gesetzeskonform.

Zudem wurde am 11.11.2021 von Seiten des ÖSB folgendes verlautbart.

Aufgrund der neuerlichen Covid-19-Verschärfungen hat das ÖSB-Präsidium beschlossen, dass bis auf Widerruf eine Teilnahme an ÖSB-Wettbewerben lediglich für Personen möglich ist, welche der 2G-Regel entsprechen. Dies gilt für alle TeilnehmerInnen, BetreuerInnen, KampfrichterInnen, HelferInnen und ZuseherInnen an den vom ÖSB bzw. im Auftrag des ÖSB durchgeführten Wettbewerben.

Christian SCHARF